

**Notar Axel Bachmann**

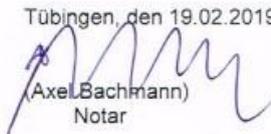
Uhlandstraße 13 · 72072 Tübingen · Tel. (07071) 919 4-28  
Fax 919 4-56 · e-Mail: a.bachmann@uhland13.de



**Beglaubigte Abschrift**

Die Übereinstimmung der angehefteten Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Tübingen, den 19.02.2019

  
(Axel Bachmann)  
Notar





**Tübingen, am 18.02.2019**  
- Achtzehnten Februar Zweitausendneunzehn -

Mit mir,  
**Notar Axel Bachmann**  
mit dem Amtssitz in Tübingen  
(Kanzleiadresse: Uhlandstraße 13, 72072 Tübingen)

sind heute in meinen Amtsräumen gleichzeitig anwesend:

Frau **Ines Rosner**, geboren am 17.07.1979,  
wohnhaft Eckbergstr. 24/1, 72135 Dettenhausen

Frau **Andrea Geser-Novotny**, geboren am 29.07.1981,  
wohnhaft Stäudach 50, 71093 Weil am Schönbuch

Vor Eintritt in die nachstehende Beurkundung belehrte der Notar die Erschienenen über die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten daraufhin, es liege kein Mitwirkungsverbot nach dieser Bestimmung vor.

Die Erschienenen baten sodann um die Beurkundung der Gründung einer

Gemeinnützigen Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)

und erklärten was folgt:

Wir errichten hiermit eine  
gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)  
nach Maßgabe der in dieser Niederschrift enthaltenen Satzung.

**Teil 1**  
**Satzung**

Wir gründen eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit folgendem Gesellschaftsvertrag:

**§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**true!moments gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weil im Schönbuch.

**§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7AO).

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Durch die Integrierung von Clowns (Educational Clowns) in das Schulsystem, wird die Atmosphäre in Schulen positiv verändert, so dass den Kindern und Jugendlichen ein positives Lernumfeld geschaffen wird. Durch die enge Zusammenarbeit mit Lehrern und Schulsozialarbeiter wird eine individuelle Vorgehensweise festgelegt und die Lehrer und Schulsozialarbeiter aktiv in ihrer Arbeit unterstützt. Kindern und Jugendlichen soll dadurch die Möglichkeit aufgezeigt werden, Probleme anzugehen. Sie werden dabei unterstützt und begleitet. Das

Selbstwertgefühl dieser wird gefördert, sie lernen, Gefühle zu äußern, die Frustrationstoleranz wird gestärkt, und Aggressionen und Gewalt verhindert.

- Durch das Halten von Vorträgen und das Durchführen von Workshops werden das Projekt und die Vorgehensweise eines Educational Clowns näher verdeutlicht. Es wird zudem aufgezeigt, wie Humor in den Schulalltag und Unterricht integriert werden kann, welche Spiele geeignet sind, eine gute Atmosphäre zu schaffen, die Konzentration und Ruhe zu fördern und den Klassenzusammenhalt zu stärken.

(4) Die Verwirklichung des Zwecks erfolgt insbesondere durch folgende Mittel:

- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen
- Spenden und Fördergelder
- Sponsoring
- Erträgen aus eigenen Unternehmungen

(5) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt,

die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 EURO (in Worten: ein tausend EURO). Es ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,00 EURO Geschäftsanteile Nr. 1 - 1.000).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen

- Frau Ines Rosner, 500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 500 EUR (i.W. fünf hundert Euro), (Geschäftsanteile Nr. 1 - 500);
- Frau Andrea Geser-Novotny, 500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 500 EUR (i.W. fünf hundert Euro), (Geschäftsanteile Nr. 501 - 1.000).

(3) Die Geschäftsanteile sind,

von Frau Ines Rosner in Höhe von 500,- EUR

von Frau Andrea Geser-Novotny in Höhe von 500,- EUR,

jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

(4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

#### § 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung  
(Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft als gemeinnützige Körperschaft gem. §§ 2-3 dieses Vertrags Rechnung zu tragen) und
- die Gesellschafterversammlung

(Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen - sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG)) und

#### § 6 Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

end  
von

(2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

öhe  
ünf

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

trag  
.W.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

der

(5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

an,

#### § 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft ebenso von jedem Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten.

ei  
haft

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis

gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder - bei entsprechendem Erlass - aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

(5) Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

(6) Absätze (1) - (4) gelten entsprechend für Liquidatoren.

#### § 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.

(3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
- Entlastung der Geschäftsführer,
- Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.

- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

#### § 9 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vertreter einberufen. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

(2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile.

(3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.

(4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

(5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

(6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

am  
en

en

raß

eit  
ing

der

#### § 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

#### § 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Übrigen wird auf § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

#### § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten nach Maßgabe des § 133 HGB,
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.

(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldner die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die Entschädigung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.

#### § 13 Aufnahme neuer Gesellschafter; Kündigung; Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch 2/3 Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Mit 2/3 Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der neue Gesellschafter übernehmen soll.

(3) Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder

Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund

vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare

grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

ohne oder  
aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für  
den/die  
Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen  
der  
Geschäftstätigkeit oder Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte  
Verweigerung. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit  
der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.

(4) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die  
Regelungen der

§§ über die Verfügung über Geschäftsanteile, die Einziehung von  
Geschäftsanteilen und der Auflösung/dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(6) Die Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile gegen  
Zahlung des Nominalwerts der Geschäftsanteile beschließen, oder dass der  
betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen  
Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) zum  
Nominalwert übertragen muss. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein  
Stimmrecht. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht,  
soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht  
abgeschlossen ist. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von  
drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch  
übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als zum  
Nominalwert der Geschäftsanteile eingezogen.

#### § 14 Schiedsklausel

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung  
in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.

(2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund  
dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen  
durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird  
in 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 15 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 9 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 17 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 2 bis 4 des § über die Satzungsänderungen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7AO).

#### § 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

(2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bestehend aus den Kosten einer rechtlichen Rechtsformberatung, einer rechtlichen Gründungsberatung und -vertretung, den Notarkosten der Beurkundung und Handelsregistereintragung, den Kosten der Handelsregistereintragung, den Kosten der Gewerbeanmeldung und den Kosten der steuerlichen Beratung und Vertretung bei der Erstellung der steuerlichen Anmeldung, der Eröffnungsbilanz und der Einrichtung der Bilanzierung und Buchführung bis zur Höhe von 300,- EUR.

#### Teil 2

#### Geschäftsführerbestellung

Wir bestellen

Frau Ines Rosner, geboren am 17.07.1979, wohnhaft Eckbergstr. 24/1, 72135 Dettenhausen

und

Frau Andrea Geser-Novotny, geboren am 29.07.1981, wohnhaft Stäudach 50, 71093 Weil am Schönbuch

Die Geschäftsführer sind jeweils berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:  
Stäudach 50, 71093 Weil im Schönbuch

Teil 3

Hinweise des Notars

Der Notar gab den Erschienenen folgende Hinweise und Aufklärungen:

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- f) der Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO);
- g) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
- h) die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.



Teil 4

**Vollmacht:**

Den Notariatsangestellten des amtierenden Notars Iris Theil, Manuela Huber, Michaela Wurster, Melanie Hertkorn, Manuela Ernst, Julia Hartmann, Sabine Holder und Bettina Zahn, sämtliche geschäftsansässig in Tübingen, Uhlandstraße 13, wird je einzeln die über den Tod des Vollmachtgebers hinausgehende und von der Wirksamkeit der übrigen Erklärungen unabhängige Vollmacht erteilt, alle Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen sowie Änderungen und Ergänzungen der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen vorzunehmen, die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung in Zusammenhang stehen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können Untervollmacht erteilen. Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch zur Stellung und Rücknahme von Registeranträgen sowie Bewilligungen und Anträgen jeglicher Art, einschließlich dem Fassen von Gesellschafterbeschlüssen. Die Vollmacht ist widerruflich und erlischt 6 Monate nach Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister. Von den Vollmachten darf nur bei dem Notar Axel Bachmann oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

Teil 5

Ausfertigungen:

Amtsgericht -Handelsregister- 1

beglaubigte Abschriften:

Gesellschaft 1

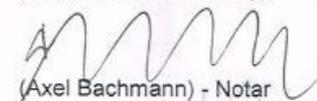
Gesellschafter 1

Finanzamt ~~Bo...~~-Körperschaften- 1

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

  
(Ines Rosner)

  
(Andrea Geser-Novotny)

  
(Axel Bachmann) - Notar